Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 55.

(Nr. 6439.) Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721. Vom 1. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, nachdem es für erforderlich erachtet ist, die Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721. einer Revision zu unterwerfen, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §. 23. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

I. Abschnitt.

Beitragspflicht zu den Deichlasten.

§. 1.

Die Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721. bleibt in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung abgeändert wird.

Desgleichen bewendet es bei den Festsetzungen und Vereinbarungen, welche in Betreff der Unterhaltung einzelner Deichstrecken und Deichkaveln bei Gelegenheit von Separationen getroffen worden sind.

§. 2.

1) Durch gegenwärtige Verordnung werden betroffen:

Die unter Schau stehenden rechtsseitigen Elb-Winterdeiche, wie sie von den Hohenwarteschen Bergen anfangen und sich mit Unterbrechung durch Höhenzüge bis an die Feldmark der Stadt Havelberg hin erstrecken (cfr. Kap. I., II. und III. der Deichschau-Ordnung vom 28. April 1721.).

Ausgegeben zu Berlin den 26. Oktober 1866.

Es gehören insbesondere dazu:

die Deiche zu Fischbeck und Schönhausen (cfr. §. 7. des Deich-Reglements für die Altmark vom 1. September 1776.).

Rücksichtlich dieser Deiche werden die Bestimmungen der Altmärkischen Deichordnung vom 20. Dezember 1695. und des Reglements vom 1. September 1776. aufgehoben, und es finden auf sie fortan die Bestimmungen der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721. und der vorliegenden Verordnung Anwendung.

2) In Betreff der Burgenser und der Schartauschen Deiche (§§. 5. und 6. Kap. I.) ist im Laufe der Zeit eine Veränderung der Linie eingetreten dahin:

daß unterhalb und im Anschluß an den nicht unter Schau stehenden sogenannten kleinen Felddeich der Haupt-Elbdeich abgeht und sich in einer Länge von 441,5 Ruthen bis an den Punkt erstreckt, wo der zum Blumenthaler Deichverbande gehörende Schartauer Sommerdeich beginnt. Außerdem steht unter Schau ein Querdeich, welcher den Rückstau des Hochwassers abzuhalten hat. Dieser Querdeich geht von dem oben gedachten Haupt-Elbdeich bei einer Länge desselben von 192,5 Ruthen in östlicher Richtung ab, und zwar unmittelbar unterhalb der Schinderkuhle von Schartau. Der Querdeich ist 42,6 Ruthen lang.

3) Im Anschluß des Dorfes Ferchland und unterhalb desselben befindet sich ein Deichtraktus von 186 Ruthen, welcher den Deichzug zwischen den Derbenschen Deichen (§. 14. Kap. II.) und dem Jerichowschen Sanddeich (Kap. III. §. 1.) in Verbindung bringt.

4) Die Deichlinien ad 1. bis 3. sind aus den Nivellements- und Situationsplänen der Jerichowschen Elbdeiche von Hohenwarte bis Havelort (Behufs Normalisirung derselben aufgenommen durch den Regierungs-Feldmesser Schmalfuß), von denen sich ein Exemplar in den Händen des Vorsitzenden des Deichamtes befindet, zu ersehen.

5) Nicht unter diese Bestimmung fallen die Elbdeiche in der Verlängerung des Sandauer Deiches bis Havelort und alle diejenigen im Vorlande des §. 2. sub 1. gedachten Deichzugs liegenden Elbdeiche, in Betreff welcher besondere Deichstatute erlassen sind, oder welche nicht unter Schau gestellt sind.

Hierzu gehören vornehmlich:

a) die sogenannten Stämmendeiche oberhalb Niegripp;
b) der Deich um das sogenannte kleine Feld oberhalb Schartau;
c) die Deiche des Blumenthaler Deichverbandes (Statut vom 31. August 1857., Gesetz-Samml. von 1857. S. 759.);

d) die

d) die Zerbener und Pareyer Sommerdeiche;

e) die Deiche des Ferchland-Klitznicker Deichverbandes (Statut vom 2. März 1857., Gesetz-Samml. von 1857. S. 163.);

f) die Jerichowschen Sommerdeiche.

Außerdem sind hierher zu rechnen die Haveldeiche der Stadt Sandau und der Gemeinden Camern, Kuhlhausen, Garz und Warnau.

6) Die Bestimmung im Kap. I. §. 1. der Deichschau-Ordnung vom 28. April 1721., betreffend die Schau über die Buhnen zu Rothensee, Gerwisch, Lostau, Cracau und Prester, wird hiermit aufgehoben.

Gewöhnliche Deichlast.

§. 3.

Die gewöhnliche Deichlast, welche in der Unterhaltung der Deiche und dazu gehörigen Schleusen und Siele und deren Vertheidigung besteht, wird wie bisher geleistet.

Die Normalisirung der Deiche, wobei in der Regel eine Kronenlage von 2 Fuß über dem bekannten höchsten Wasserstand als Norm der Höhe derselben anzunehmen ist, erfolgt durch die bisher Verpflichteten (Kavelbesitzer und Deichhalter) nach Maaßgabe der Anbote, jedoch unbeschadet der größeren Befugnisse der Deichschau-Kommission, welche derselben nach Kap. V. §§. 2. und 3. der Deichschau-Ordnung vom 28. April 1721. beigelegt sind.

Rücksichtlich der Stärke der Deiche soll darauf gehalten und die Anbote danach gestellt werden, daß die Deiche eine Kronenbreite von zwölf Fuß, wasserwärts eine dreifüßige und binnenwärts eine zweifüßige Dossirung erhalten.

Das Deichamt kann mit Genehmigung der Regierung zur Ergänzung lückenhafter und zur Aufklärung zweifelhafter Bestimmungen in Betreff der Deichvertheidigung Beschlüsse fassen, und nach Bedürfniß ein Regulativ erlassen.

§. 4.

Die Kavelbesitzer einer Gemeinde können beschließen, daß künftig die Unterhaltung und der Ausbau auf ihre gemeinsame Rechnung für Geld erfolgen soll. — Bei der Abstimmung darüber entscheidet die Mehrzahl nach der Länge der Deichkaveln.

Das Beitragsverhältniß bei der Geldunterhaltung ist in der Regel nach der Länge der Deichkaveln zu bestimmen. Wenn dadurch aber die bisherige Last einzelner Kavelbesitzer erheblich erschwert werden sollte, so ist — im Mangel anderweiter Einigung — eine billige Klassifikation der Kaveln nach Verhältniß der

der Unterhaltungskosten, welche sie verursachen, dem Beitragsverhältniß zum Grunde zu legen.

Beschwerden darüber entscheidet das Deichamt.

Außerordentliche Deichlast.

§. 5.

Als außerordentliche Deichlast, welche gemeinsam getragen wird und in Betreff welcher Befreiungen nicht mehr stattfinden, ist anzusehen:

1) die Wiederherstellung der Hauptdeiche in Folge von Durchbrüchen durch Eisgang und Hochwasser;

2) unvorhergesehene Ausgaben des Verbandes, sowie Verwaltungskosten, welche durch die anderen Einnahmen der Deichkasse (Strafen, Hirtensteuer 2c.) nicht gedeckt werden.

Die Etats hat das Deichamt festzustellen.

§. 6.

In Betreff der Uferbaulast bewendet es bei den Bestimmungen des Kap. VI. §. 6. l. c. und den Normen, welche sich in Folge derselben gebildet haben.

§. 7.

Zu den außerordentlichen Deichlasten tragen fortan die Besitzer aller durch den gemeinsamen Winterdeich geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach einem besonderen Deichkaster bei, in sechs nach Verhältniß des Vortheils und abzuwendenden Schadens abzustufenden Klassen, wobei in der Regel gehören:

zu der I. Klasse: Hof- und Baustellen, Gärten und der Acker besserer Qualität (Weizenboden und Gerstenland);

zu der II. Klasse: alle diejenigen Grundstücke der I. Klasse,

a) welche durch ihre höhere oder entferntere Lage mehr gesichert erscheinen,

b) welche durch Ueberschwemmungen der Havel oder durch Elbrückstau in dieselbe leiden;

zu der III. Klasse: der Acker geringerer Qualität (Haferland und Roggenland);

zu

zu der IV. Klasse: alle diejenigen Grundstücke derselben Qualität wie Klasse III., welche zugleich dieselbe Lage wie die Grundstücke in Klasse II. haben;

zu der V. Klasse: alle Huthungsflächen und Wiesen;

zu der VI. Klasse: die Forstgrundstücke.

Die Grundstücke der	I. Klasse werden mit ihrer vollen Fläche,
= = =	II. = = = $\frac{3}{4}$,
= = =	III. = = = $\frac{1}{2}$,
= = =	IV. = = = $\frac{1}{3}$,
= = =	V. = = = $\frac{1}{6}$,
= = =	VI. = = = $\frac{1}{8}$,

ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.

§. 8.

Das Kataster für die Aufbringung der außerordentlichen Deichlasten wird von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der vom Deichamte in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen aufgestellt.

Behufs der Feststellung ist dasselbe dem Deichamte vollständig, den Vertretern des Fiskus, der Hausfideikommißgüter, der betheiligten Rittergüter, den Magistraten und den einzelnen Gemeindevorständen extraktweise zuzustellen und zugleich ist im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei dem Deichamte, den Gemeindevorständen und dem Königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können.

Die Beschwerden, welche auch gegen die im §. 7. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen beseitigt werden, von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessung ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige. Bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse kann denselben ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden. Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resul-

sultate einverstanden, oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so werden die Kataster danach berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung zu Magdeburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund des Katasters schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen, sobald das Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugefertigt ist.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist zu verfahren, wie bei der ersten Aufstellung.

Die Kosten der Katasteraufstellung und der Einschätzung in die betreffenden Klassen fallen dem Deichverbande zur Last.

Besondere Bestimmungen.

§. 9.

1) Die in Kap. VI. §§. 2. seq. l. c. enthaltenen Bestimmungen wegen Entnahme der Erde 2c. bleiben in Kraft. Doch soll in denjenigen Feldmarken, in welchen Erde 2c. zu den Deichen in zweckmäßiger Lage nicht aus gemeinschaftlichen Grundstücken entnommen werden kann, vielmehr aus einzelnen privativen Plänen entnommen werden muß, die Entschädigung des betreffenden Planbesitzers von den Interessenten der betreffenden Spezialseparation, soweit die Separationsverhandlungen darüber nicht andere Bestimmungen enthalten, geleistet werden. In Streitfällen entscheidet das Deichamt.

2) Ziegelerde darf innerhalb fünf Ruthen vom Deichfuße nicht gegraben werden.

3) Ueber die Zutheilung und Eintheilung der von der Deichschau-Kommission angebotenen neuen Deichstrecken (§. 7. Kap. III.) entscheidet künftighin das Deichamt.

4) Es soll darauf gehalten werden, daß von den binnenwärts am Deiche entlang laufenden Kommunikations- und Feldwegen wo möglich alle 100 Ruthen eine Appareille angeschüttet wird, um auf leichte und zweck-

zweckmäßige Weise das Vertheidigungsmaterial auf die Deiche schaffen zu können (Kap. V. §. 6.).

5) Die Vorschrift des Kap. VI. §. 16. ist nachweislich nicht zur Anwendung gekommen und wird aufgehoben. Desgleichen die Vorlesung der Deichordnung vor oder in der Kirche (§. 47. l. c.).

6) Die Bestimmung in Kap. VI. §. 12. wegen Setzen von Weiden ist nicht überall festgehalten und soll künftighin nur da angeboten werden, wo die Oertlichkeit es zuläßt und die Sicherheit des Deiches es besonders erfordert. Die vorhandenen Weiden sollen ferner stehen bleiben, wenn nicht die normalmäßig herzustellenden Dossirungen der Deiche die Fortschaffung und Ausrodung erfordern.

§. 10.

An Stelle der Strafen in Kap. VI. §§. 13. 15. 33. bis 36. l. c. treten die Strafen der allgemeinen Landesgesetze.

II. Abschnitt.

Organisation der Deichverwaltung.

§. 11.

Die durch den gemeinsamen Winterdeich geschützte Niederung bildet einen selbstständigen Deichverband mit Korporationsrechten.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Genthin.

§. 12.

Der Verband steht unter zwei Deichhauptleuten, von denen der eine das Revier von Hohenwarte bis zur Klietznick-Jerichowschen Grenze, der zweite das Revier von da bis Havelberg verwaltet.

Dieselben werden in Zukunft von den Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Deichhauptleute müssen vornehmlich und in der Regel aus den in der Nähe der Elbe angesessenen größeren Grundbesitzern genommen werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

Die Deichhauptleute handhaben in ihren Revieren die örtliche Deichpolizei. Es steht denselben deshalb auch wegen aller außer der Zeit der Deichschau-Versammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Kontraventionen gegen die Vor-

Vorschriften der Magdeburger Deichschau-Ordnung vom 28. April 1721. und dieser Verordnung eine gleiche Strafbefugniß zu, wie solche den Schaukommissionen selbst eingeräumt ist.

Gegen diese Straffestsetzungen der Deichhauptleute findet der Rekurs an die Regierung statt.

Die Beitreibung der Deichkassen-Beiträge und Strafgelder erfolgt im Wege der administrativen Exekution entweder durch die Unterbeamten des Verbandes, oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden (Kap. V. §. 13., Kap. VI. §§. 42. und 45. l. c.).

§. 13.

Der Verband wird vertreten durch ein Deichamt, welches aus den Deichhauptleuten, dem Deichinspektor und den Repräsentanten der Deichgenossen besteht.

Der Deichinspektor muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung, sowie die Feststellung seiner Remuneration erfolgt in der für die Deichhauptleute vorgeschriebenen Weise.

Von den beiden Deichhauptleuten hat derjenige, welcher als Deichhauptmann am längsten fungirt, den Vorsitz im Deichamte, bei gleicher Amtsdauer der älteste den Jahren nach. Bei Krankheit oder Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der andere Deichhauptmann den Vorsitz.

Die Regierung kann besondere Kommissarien zu den Deichamtssitzungen abordnen.

Die Landräthe der beiden Jerichowschen Kreise sind ebenfalls berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen und sind zu denselben einzuladen.

§. 14.

Zum Deichamte bestellen die betheiligten Grundbesitzer 19 Repräsentanten in folgender Weise:

a) Die Regierung in Magdeburg erwählt für die fiskalischen Besitzungen .... 2 Repräsentanten,
und zwar den einen zur Wahrnehmung des Interesses der betheiligten Domainen, den andern zur Wahrnehmung des Interesses der betheiligten forstfiskalischen Grundstücke.

b) Die Besitzer der Rittergüter wählen aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit .... 6 =

c) Die betheiligten Dorfgemeinden, welche bei der Wahl durch die Ortsvorsteher vertreten werden, bestellen nach Stimmenmehrheit und zwar nach folgenden vier Abtheilungen:

1) Die Gemeinden Alt-Camern, Neu-Camern, Garz, Grütz, Kuhlhausen, Molkenberg, Rehberg,

berg, Scharlibbe, Schönfeld, Warnau und Wulkau bei Sandau gemeinschaftlich .... 2 Repräsentanten.

2) Die Gemeinden Böhne, Buckow bei Rathenow, Göttlin, Hohengöhren, Klietz, Lübars, Melkow, Neuermark, Schönhausen, Schmitzdorf, Schollehne, Steckelsdorf, Wust und Zolchow gemeinschaftlich .... 2 =

3) Die Gemeinden Alten-Klitsche, Neuen-Klitsche, Alten-Plathow, Bahnitz, Bensdorf, Berggenthin, Brettin, Briest, Bützer, Cabelitz, Derben, Fischbeck, Groß- und Klein-Mangelsdorf, Groß- und Klein-Wulkow, Jerchel, Knoblauch, Klein-Wusterwitz, Möthlitz, Mylow, Nitzahne, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Steinitz, Sydow, Vehlen, Vieritz und Zabakuk gemeinschaftlich .... 2 =

4) Die Gemeinden Ihleburg, Hohenwarte, Niegripp, Parchau, Schartau, Bergzow, Cade, Carow, Dretzel, Gladau, Gollwitz, Groß-Wusterwitz, Güsen, Gütter, Hohenseeden, Mahlenzien, Möser, Mützel, Paplitz, Parchen, Parey, Reesen, Rogäsen, Tuchheim, Viesen, Woltersdorf und Zerben gemeinschaftlich .... 2 =

Bei den Wahlen der Repräsentanten für die Rittergüter und in den vier Abtheilungen der Dorfgemeinden müssen in der Regel die Hälfte der Repräsentanten — in jeder Abtheilung für die Dorfgemeinden also mindestens 1 Repräsentant — aus den in der Nähe der Elbe gelegenen Rittergütern und Gemeinden genommen werden.

d) Die Stadt Burg hat im Deichamte .... 1 =

e) Die Stadt Sandau .... 1 =

f) Die beiden Städte Jerichow und Genthin bestellen zusammen .... 1 =

Es alterniren die Repräsentanten dieser beiden Städte alle sechs Jahre, und zwar beginnt die Stadt Jerichow.

Summa 19 Repräsentanten.

Nach der Feststellung des Deichkatasters bleibt es dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, die Abtheilungen sub a. bis f. und das Stimmenverhältniß in denselben, nach Anhörung des Deichamtes, durch Verfügung anderweit unter Berücksichtigung der Beitragspflicht zu ordnen.

 Für

Für die Repräsentanten und deren Wahlen gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

a) Für jeden gewählten Repräsentanten ist auch ein Stellvertreter zu wählen, welcher in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten Stelle einnimmt und für denselben eintritt, wenn derselbe während der Wahlperiode stirbt, den Grundbesitz oder seine amtliche Stellung in der Niederung aufgiebt, oder seinen Wohnsitz an einen entfernten Ort verlegt.

b) Jeder Repräsentant führt im Deichamte Eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

c) Das Stimmrecht bei den Wahlen oder im Deichamte kann von demjenigen nicht ausgeübt werden, welcher mit seinen Deichkassen-Beiträgen im Rückstande ist, oder den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

d) Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Die Besitzer der Güter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bei den Wahlen resp. im Deichamte bevollmächtigen, wenn sie dasselbe nicht selbst ausüben wollen.

e) Die Städte werden durch ihre Bürgermeister repräsentirt, welche ein anderes Magistratsmitglied oder einen anderen Deichgenossen der Stadt mit ihrer Vertretung beauftragen können.

f) Ebenso können die zur Wahl oder zum Deichamte berufenen Ortsvorsteher der Landgemeinden einen Schöppen oder ein anderes betheiligtes Gemeindemitglied mit ihrer Vertretung beauftragen.

g) Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte gewählt, so wird nur der ältere zugelassen.

h) Die Wahl in jeder einzelnen Wahlabtheilung erfolgt nach Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler, und kann nur auf einen Deichgenossen, welcher zu dieser Abtheilung gehört, gerichtet werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

i) Die Wahlperiode der gewählten Repräsentanten ist eine sechsjährige, und wechselt mit der regelmäßig im Monat Juni abzuhaltenden Deichamts-Sitzung.

k) Die Wahlkommissarien werden von der Regierung ernannt.

Die Entscheidung über die Einwendungen gegen die Wählerlisten und die Wahlen, sowie die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 15.

§. 15.

Die Deichschauen werden wie bisher abgehalten. Es werden insbesondere noch zugezogen zwei Deputirte des Deichamtes, welche dieses auf sechs Jahre wählt.

Die Anbote erfolgen durch die Schaukommission, welche aus dem betreffenden Deichhauptmann und dem Deichinspektor besteht.

Der §. 7. Kap. V. l. c., soweit er die unter Strafe gestellte Beiwohnung der Schauen Seitens „aller von Adel und Obrigkeit" betrifft, wird aufgehoben.

Die Vereidigung der Rathsdeputirten in Burg und Sandau (Kap. V. §. 14.) fällt für die Zukunft fort.

§. 16.

Die Zahl der Deichschulzen ist im Laufe der Zeit und nach Bedürfniß vermehrt worden.

Künftighin werden dieselben von dem betreffenden Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl, das Gehalt und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

Soweit die Präsentation und Wahl der Deichschulzen bisher von einzelnen Gemeinden und Gütern erfolgt ist, verbleibt es dabei, desgleichen bei den von diesen an die Deichschulzen zu zahlenden Emolumenten (Kap. IV. §§. 2. seq. l. c.).

§. 17.

Ueber die Verwaltung der Deichkasse hat das Deichamt das Erforderliche zu beschließen.

Der Deichbeamte, welcher die Deichkasse verwaltet, führt das Deichkataster und repartirt die einzuziehenden Gelder auf die einzelnen Interessenten.

Die Ortserhebung der Beiträge in den einzelnen Gemeinden und die kostenfreie Abführung derselben an die Deichkasse ist Sache jeder Gemeinde, desgleichen die Berichtigung des Deichkatasters innerhalb der Gemeinde-Feldmark.

Das Deichamt kann mit Genehmigung der Regierung besondere Geschäfts-Reglements für die Deichverwaltung und für die Deichbeamten erlassen.

Abänderungen dieser Verordnung können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Oktober 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6440.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Oktober 1866., betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. Oktober d. J. bestimme Ich hiermit, wie folgt:

1) In den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September d. J. der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein wird hierdurch die allgemeine Wehrpflicht nach Maaßgabe der für die übrigen Provinzen des Preußischen Staates gültigen Bestimmungen eingeführt. Die Dienstpflicht in den neuen Landestheilen hat mit dem 1. Januar des Kalenderjahres zu beginnen, in welchem der Verpflichtete das 21ste Lebensjahr vollendet.

2) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind die im Jahre 1842. und später geborenen Wehrpflichtigen nachträglich zum Dienst heranzuziehen.

3) Die nach den bisher in den betreffenden Landestheilen gültig gewesenen Wehrpflichtgesetzen zum Diensteintritt gelangten Mannschaften haben ihre Pflichten nach Maaßgabe dieser Gesetze zu erfüllen. Dagegen bleiben diejenigen, welche nach jenen Landesgesetzen bereits vom Militairdienst befreit worden sind, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

4) Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Dienstes bestehenden Bestimmungen treten für junge Leute von Bildung mit der Maaßgabe in Kraft, daß den bis incl. 1868. pflichtig werdenden der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung erlassen wird.

5) Der Kriegs- und Marineminister, sowie der Minister des Innern sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und werden dieselben hierdurch zugleich ermächtigt, die noch nothwendig werdenden spezielleren Uebergangsbestimmungen und Deklarationen zu erlassen.

Schloß Babelsberg, den 13. Oktober 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).